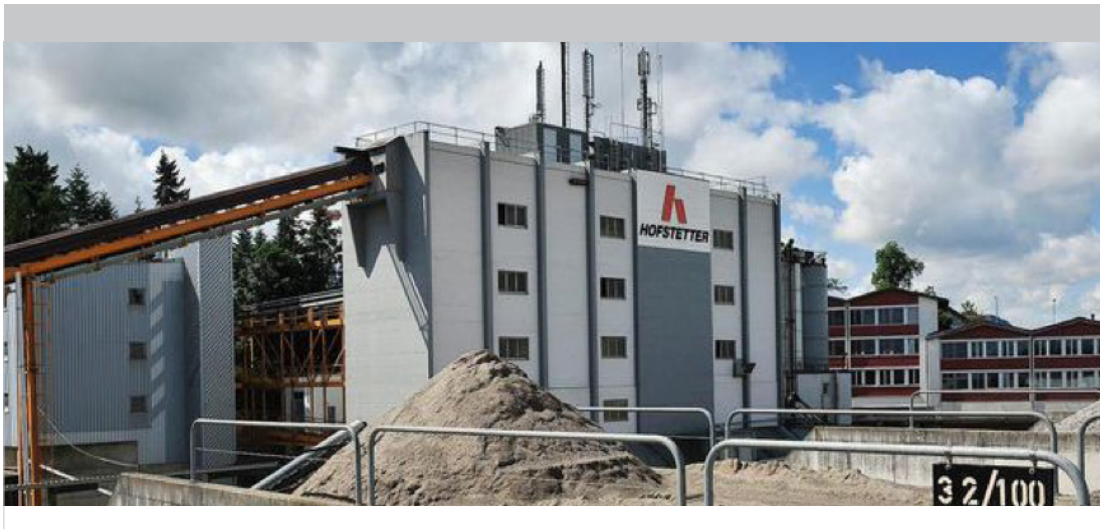


Hindelbank / Mattstetten

Überkommunaler Richtplan «Verschiebung Werkstandort K. + U. Hofstetter AG»



Voranfrage 2023
Kieswerk im Äspli

2. März 2023

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeinde Hindelbank
Gemeinde Mattstetten

Auftraggeber:

K. + U. Hofstetter AG
Ostermundigenstrasse 34a
3006 Bern

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Arthur Stierli, Dipl. Geograf, Raumplaner FSU
Maxime Jeanneret, Raumplaner BSc

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Vorhaben	5
1.2	Standort Silbersboden	5
1.3	Stand der Planung	6
2.	Alternativstandort Äspli	6
2.1	Standorteignung «Äspli»	7
2.2	Wald- und Kulturlandschutz	8
3.	Voranfrage	9

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Die K. + U. Hofstetter AG betreibt in Hindelbank am Dorfrand seit 1962 ein Kies- und Transportbetonwerk mit Werkstatt-, Garage- und Bürogebäuden. Der Kies wird heute und in Zukunft am nahe gelegenen Standort Silbersboden mit Erweiterung «Äspli» (Gemeinden Mattstetten und Bärswil) gefördert. An diesem Standort werden neben dem Kiesabbau auch eine Materialaufbereitungsanlage, eine Schlammwasser-Kläranlage und weitere Anlagen betrieben. Zudem befindet sich dort auch der Aufbereitungsplatz der WERAG, welche wie die K. + U. Hofstetter AG Teil der Alluvia Holding AG ist.

Die K. + U. Hofstetter AG beabsichtigt, ihren Werkstandort Hindelbank aus betrieblichen und umwelttechnischen Gründen sowie zur Verringerung der Belastungen der Bevölkerung im Dorf Hindelbank an den Standort Silbersboden im Gemeindegebiet Mattstetten zu verschieben. Sie hat ihren Flächenbedarf im Rahmen einer technischen Machbarkeitsabklärung identifiziert und die prinzipiellen Zusicherungen der betroffenen Grundeigentümerinnen für die Einräumung neuer bzw. zusätzlicher Baurechte eingeholt. Mit den Gemeinden Hindelbank und Mattstetten hat sie die Ausarbeitung eines überkommunalen Richtplans gestartet, um die verschiedenen Abhängigkeiten zu klären und die notwendige Koordination zur Durchführung des Verlegung sicherzustellen.

1.2 Standort Silbersboden

In der heutigen Abbauzone in Mattstetten (Standort Silbersboden) sind das Kiessortierwerk mit Aufbereitungsplatz sowie die Schlammwasser-Kläranlage zonenkonform und auf 30 Jahre bewilligt.

Die Absicht, am selben Standort ein Kies- und Betonwerk sowie Recycling-Anlagen zu realisieren, setzt den Erlass einer ordentlichen Arbeitszone nach Art. 15 RPG voraus, welche alle Anforderungen für Einzonungen gemäss RPG erfüllt.

Mit dem Erlass einer entsprechenden Arbeitszone über den gesamten Perimeter sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für das neue Kieswerk als auch für das Betonwerk (mit Recycling-Anlage), geschaffen werden. Mit einer zusammenhängenden Arbeitszone, in der alle Anlagen untergebracht werden, können Synergien der kurzen Wege geschaffen und der Werksverkehr minimiert werden:

- Mit der Konzentration der Anlagen fallen ca. 18'000 jährliche LKW-Fahrten zwischen Hindelbank und Mattstetten weg, da alle Arbeitsschritte und Prozesse am selben Standort konzentriert werden können

- Die Nähe zum Abbaugelände Äspli (Etappen I - IV) sowie zum zukünftigen Abbaugelände Oberhard (Stand Zwischenergebnis) bedeutet, dass der Transport zum Kieswerk per Förderband bewältigt werden kann. Damit fallen zahlreiche Dumper-Fahrten weg.

Mit den damit ermöglichten positiven Auswirkungen auf die Umwelt soll die Standortgebundenheit des neuen Kieswerks belegt und eine Beanspruchung von Kulturland mit FFF-Qualität zur Schaffung einer Arbeitszone begründet werden. Der nächste Schritt dazu ist die Aufnahme des Standorts Silbersboden als Festlegung zum Vorranggebiet Siedlungsentwicklung Arbeiten ins RGSK 2025.

1.3 Stand der Planung

Der Überkommunale Richtplan wurde zwischen 2021 und 2022 erarbeitet und im Herbst/Winter 2022 zur Mitwirkung in den beiden unterzeichnenden Gemeinden aufgelegt. Im Rahmen der Mitwirkung wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt und individuelle Sprechstunden angeboten. Die Ergebnisse der Mitwirkung waren vorwiegend positiv und mehrere Ideen und Vorschläge wurden danach geprüft, ob sie in die weitere Planung aufgenommen werden können.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde das Äspli als alternativer Standort für die Werksverschiebung vorgeschlagen. Dieser Alternativstandort liegt im Wald. Deshalb wurde entschieden, die Grundsatzfragen, welche sich aus der Lage im Wald ergeben, bei den kantonalen Fachstellen zu klären (Vorfrage nach Art. 109a BauV).

Im Anschluss soll die Planung entsprechend der Vorfrageantwort angepasst oder unverändert zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

2. Alternativstandort Äspli

Beim vorgeschlagenen Standort Äspli handelt es sich um das heutige Abbaugelände (Etappe I gemäss genehmigter UeO) im Oberhard-Wald. Der Abbau wurde 2017 gestartet und wird voraussichtlich bis 2050 weitergeführt. Im Anschluss soll die heute ca. 40m tiefe Grube entsprechend der Abbau-UeO wieder aufgefüllt und aufgeforstet werden.

Anstatt des Standorts Silbersboden soll der Standort Äspli in Betracht gezogen werden. Grund für diesen Vorschlag ist die Tatsache, dass die Hauptbaute des Kieswerks am Standort Silbersboden nach heutigem Wissen ca. 20 - 25m über das Terrain ragen würde, dieselbe Baute jedoch in der «Äspli-Grube» fast vollständig durch die umliegende Bestockung abgeschirmt werden könnte. Die Mitwirkenden sehen einen deutlichen

Mehrwert in dieser Variante, da sowohl die Einpassung ins Ortsbild wie auch die weiteren negativen Auswirkungen des Kieswerks durch Immissionen auf die Anwohner damit minimiert würden.

Eine Verschiebung der Anlagen zum Standort «Äspli» nach Beendigung des Abbaus der Etappe I ist im Grundsatz sowohl für die K. + U. Hofstetter AG wie auch für die betroffenen Gemeinden denkbar, bzw. dem Standort Silbersboden, wenn bewilligungsfähig, vorzuziehen. Diese Alternative zum Standort Silbersboden wurde bisher nicht eingehend geprüft, da dieser eine grossflächige definitive Rodung voraussetzt und die Anliegen des Waldschutzes aus Sicht der beteiligten Planer als höher zu gewichten waren als diejenigen des Kulturlandschutzes. Aufgrund der Mitwirkung soll diese Möglichkeit nun mindestens im Grundsatz geklärt werden. Bei einer positiven Voranfrageantwort soll eine umfassende Variantenprüfung zwischen den beiden Standorten durchgeführt werden.



Abb. 1 Übersichtsplan der Abbaugelände und Standorte; in Braun die Kiesabbau- und Ablagerungszone (Mattstetten) und die Abbau- und Ablagerungszone (Abbaugelände Äspli Etappe IIIa, Bärswil); in Weiss die UeO «Kiesabbau Silbersboden, Erweiterung Äspli»

2.1 Standorteignung «Äspli»

Der Standort Äspli weist bezüglich Standorteignung grundsätzlich ähnliche Eignungskriterien wie der Standort Silbersboden auf:

- Die Nähe zum bestehenden und zukünftigen Abbaugelände ermöglicht eine optimale Konzentration der Anlagen. Der Standort Äspli befindet sich inmitten der bereits bewilligten und zukünftig vorgesehenen Abbaugelände (Äspli, Abbauetappen II - IV; Oberhard, Koordinationsstand: Zwischenergebnis) und ist somit noch etwas besser geeignet als der Standort Silbersboden.

- Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über denselben, für den Abbau erstellten Anschluss an die Bernstrasse. Der Anschluss muss in den Wald hinein verlängert werden, was eine Verbreiterung des bestehenden Waldwegs und damit eine definitive Rodung voraussetzt.
- Mit dem Standort Äspli werden die negativen Auswirkungen des Kies- und Betonwerks selbst (Lärm, Staub, Einpassung in Orts- und Landschaftsbild), welche zusammen mit den vielen LKW-Fahrten Grund für die Verlegung sind, weiter gemindert. Die grössere Distanz zum Siedlungsgebiet, die Abschirmung durch den Wald und die tiefere Lage der Anlagen in der Grube führen dazu, dass die Auswirkungen der Arbeitszone von aussen her kaum mehr wahrnehmbar sind.
- Die restlichen ausschlaggebenden Kriterien für eine Einzonung bzw. die Festlegung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung arbeiten (ÖV- und LV-Erschliessung, Baulinien Nationalstrasse, Störfallvorsorge, Naturgefahren, ...) sind mit denen am Standort Silbersboden vergleichbar.

2.2 Wald- und Kulturlandschutz

Die Einzonung des Standorts Silbersboden erfordert insb. aufgrund des betroffenen Kulturlands mit Rekultivierungspflicht (Fruchtfolgefleichen) eine umfassende Interessenabwägung. Nachzuweisen sind eine umfassende Alternativenprüfung, das Verfolgen eines wichtigen Ziels des Kantons sowie die optimale Nutzung des einzuzonenden Landes. Dazu ist ein Realersatz von Fruchtfolgefleichen zu leisten.

Für die Einzonung von Waldareal ist eine dauerhafte Rodung erforderlich. Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) müssen für eine Rodung folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Nachweislich wichtige Gründe, welche die Rodung notwendig machen
- Standortgebundenheit des Werks, für welches eine Rodung notwendig ist
- Erfüllen der sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung (Einzonungsvoraussetzungen erfüllt)
- die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Schutzwirkung des Waldes)

Dazu ist für jede Rodung ein Realersatz zu leisten.

Somit gelten für eine Einzonung von Kulturland mit Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (Standort Silbersboden) wie auch für eine Einzonung von Waldareal, sprich mit dauerhafter Rodung (Standort Äspli) sinngemäss sehr ähnliche Rahmenbedingungen, welche eingehalten sind:

Kulturland mit FFF-Qualität	Waldareal
Wichtiges Ziel des Kantons	Wichtige Gründe
Standortgebundenheit	Standortgebundenheit
Optimale Nutzung sowie allg. Einzonungsvoraussetzungen	Erfüllen der sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung
<i>Kulturland erfüllt keine Schutzfunktion</i>	Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt
Realersatz	Realersatz

3. Voranfrage

Die genauere Betrachtung der Voraussetzungen für eine Einzonung der jeweiligen Standorte führt zur Schlussfolgerung, dass für die beiden Standorte ähnliche Rahmenbedingungen gelten und ähnliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Aufgrund der grundsätzlichen Machbarkeit des Vorhabens an beiden Standorten für die K. + U. Hofstetter AG und hinsichtlich der während der Mitwirkung festgestellten höheren Akzeptanz des Vorhabens, falls es am Standort Äspli realisiert werden könnte, ersuchen die Gemeinden Hindelbank und Mattstetten das Amt für Gemeinden und Raumordnung um Antworten zu folgenden Fragestellungen:

- Ist im Wissen eines Standortes ausserhalb des Waldes ein Standort mit Vorteilen zum Schutz der Bevölkerung sowie der Landschaft im Wald bewilligungsfähig?
- Ist es richtig, dass die Interessen von Kulturlandschutz und Waldschutz in der Abwägung als ebenbürtig zu behandeln sind?
- Wenn ja, sind nebst den bereits auf S. 8 genannten Bedingungen (wichtige Gründe, Standortgebundenheit, Erfüllen der Einzonungsvoraussetzungen, Schutzwirkungen, Realersatz) weitere Aspekte zu berücksichtigen?